



SV/FD1/029/2018

Sitzungsvorlage

öffentlich

Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren,, – aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen

Federführend: FD 1 Zentrale Dienste und Zentrale Steuerung	Datum: Verfasser:	21.11.2018
Produkt: 51100	Räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen	
Datum	Gremium	
05.12.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt	
17.12.2018	Verwaltungsausschuss	
20.12.2018	Rat	

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Diepholz nimmt den im Sachverhalt dargestellten Verfahrensstand zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Vorgehen zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Ausschreibung für die Erarbeitung einer Rahmenplanung inkl. Mobilitätskonzept und Freiraumplanung kurzfristig vorzubereiten und durchzuführen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt eine Richtlinie zur Förderung privater Maßnahmen im Sanierungsgebiet zu erarbeiten.
4. Es werden durch die Verwaltung Vorschläge für einen Projekttitle erarbeitet. Diese werden im Fachausschuss vorgestellt. Eine diesbezügliche Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss.
5. Es wird im Rahmen einer Einwohnerversammlung über den aktuellen Sachstand und die nächsten Verfahrensschritte öffentlich informiert..

Sachverhalt:

Mit Datum vom 18.10.2018 wurde die Stadt Diepholz durch Erlass des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine Weser in das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ der Städtebauförderung aufgenommen.

Die Stadt Diepholz und auch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haben in den nächsten 15 Jahren zahlreiche Möglichkeiten, um die Innenstadt „fit“ für die Zukunft zu machen. Hierfür können insgesamt 12,6 Mio. Euro Fördermittel beantragt werden. Aufgrund des Volumens und der langen Laufzeit wird eines deutlich: Ein derartiges Verfahren lässt sich nicht im Sprint umsetzen. Vielmehr ist es ein Marathon mit vielen Etappen!

Die folgenden Ausführungen enthalten grundlegende Informationen zum Projekt sowie einen Überblick über den aktuellen Sachstand und das weitere Vorgehen. Da sich für die Bearbeitung dieser Aufgaben eine Projektstruktur anbietet, wird im Folgenden der Begriff „Projekt“ verwendet.

Was sind die Ziele der Städtebauförderung in Diepholz?

Im Vorfeld der Antragsstellung wurden gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern Ziele formuliert, die die Innenstadt durch Maßnahmen stärken und weiterentwickeln sollen. Diese Ziele wurden in den sogenannten Vorbereitenden Untersuchungen festgeschrieben und lauten unter anderem wie folgt:

- Sicherung und Aufwertung der Innenstadt als Wohn- und Arbeitsstandort (...)
- Abbau von Leerstand
- Bewahrung und Inwertsetzung der (...) stadtbildprägenden Bausubstanz
- Anpassung der Stadtstruktur und des Gebäudebestandes (...) an die Herausforderungen veränderter Nutzungsanforderungen
- Stärkung und Sicherung der Entwicklungsfähigkeit des vorhandenen zentralen Geschäftsbereiches in der Altstadt
- Entwicklung von vier attraktiven Stadteingängen mit konzentrierten Stellplatzangeboten (...)
- Neuordnung des Bereichs Lappenberg (...)
- Verbesserung der Aufenthaltsqualitäten
- Förderung der Wahrnehmbarkeit und Erlebbarkeit der historischen Anlagen im Süden
- Förderung der Wahrnehmbarkeit und Erlebbarkeit der Wasseranlagen (...)
- Verbesserung der Infrastruktur für Fußgänger und Radfahrer
- Herstellung einer barrierefreien Wegeverbindung zwischen Bahnhof und Innenstadt (...)
- Aktivierung brachliegender und untergenutzter Grundstücks- und Gebäudepotenziale (...)

Welche Finanzmittel stehen wofür zur Verfügung?

Mit erfolgter Programmaufnahme der Stadt Diepholz vom 18.10.2018 hat das Land einen grundsätzlichen Finanzierungsbedarf an Städtebauförderungsmitteln inkl. des zu erbringenden Eigenanteils für das geplante Sanierungsgebiet „Diepholz – Innenstadt“ in Höhe von 12.600.000,00 € als maßgebend akzeptiert. Die Städtebaufördermittel werden zu gleichen Teilen durch Bund, Land Niedersachsen und die Stadt Diepholz finanziert:

Bund 4,2 Mio. Euro (1/3)	+	Land 4,2 Mio. Euro (1/3)	+	Stadt DH 4,2 Mio. Euro (1/3)	=	Summe Fördermittel 12,6 Mio. Euro
--------------------------------	---	--------------------------------	---	------------------------------------	---	---

Rechnet man die sanierungsbedingten Einnahmen in Höhe von geschätzt 760 T€ hinzu, ergibt sich rechnerisch ein Gesamtbudget in Höhe von 13,36 Mio. €.

Der Rat hat mit Beschluss der Vorbereitenden Untersuchungen nicht nur die Sanierungsziele und ein 18 Punkte umfassendes Maßnahmenkonzept beschlossen, sondern auch eine Kosten- und Finanzierungsübersicht. Aus dieser Kosten- und Finanzierungsübersicht ist ersichtlich, wofür die Mittel beantragt werden können. Grob zusammengefasst stellt es sich wie folgt dar:

Ausgabengruppe	Städtebau- fördermittel
Weitere Vorbereitung (Ausgaben für: Städtebauliche Rahmenplanung, Mobilitätskonzept, Freiflächen- und Freiraumkonzepte, Gutachten, Bürgerbeteiligung, Öffentlichkeitsarbeit, etc.)	270.000 €
Grunderwerb	700.000 €

Ordnungsmaßnahmen (Ausgaben für: Erschließungsanlagen (Gehwege, Radwege, etc.), Parkplätze, Beschilderung, Parkhaus, Straßen, Wege, Rückbaukosten (Abriss), etc.)	8.240.000 €
Baumaßnahmen (Spielflächen, Treffpunkte, Zuschüsse für Gebäudemodernisierungen stadtbildprägender Gebäude, Zuschüsse für den Abbau von Leerständen, etc.)	3.700.000 €
Sonstige Maßnahmen (Fördermittelberatung, Erarbeitung von Anträgen & Nachweisen, Kosten Sanierungsträger, etc.)	450.000 €

Was ist zu tun, um die Finanzmittel zu erhalten?

Die Stadt Diepholz erhält in den nächsten Jahren auf Antrag Städtebauförderungsmittel in einem zweistufigen Bescheidverfahren.

Im Folgenden wird dieses zweistufige Verfahren am Beispiel des Programmjahres 2018 (=Mittel für das Jahr 2019) erläutert:

1. Stufe „Programmaufnahmebescheid des Landes“

Mit der Programmaufnahme ist ein erster belastbarer Kostenrahmen in Höhe von 799.500,00 € (533.000,00 € Fördermittel, 266.500,00 € städt. Eigenmittel) durch das Land beschieden worden (= **1. Stufe**). Die Stadt Diepholz kann sich innerhalb dieses belastbaren Kostenrahmens vertraglich verpflichten. Die Erhöhung dieses ersten Kostenrahmens muss zukünftig jährlich zum 01.06. durch weitere Programmanmeldungen beim Land beantragt werden.

2. Stufe „Bewilligung der Städtebauförderungsmittel“

Nach Zugang des Bescheides des Landes ist bei der in Niedersachsen zuständigen Landesbank (NBank) ein Antrag auf Bewilligung der Fördermittel zu stellen (= **2. Stufe**). Dieser Antrag ist bereits durch die Verwaltung für das aktuelle Programmjahr 2018 gestellt worden (533.000,00 €). Das Ergebnis liegt noch nicht vor.

Die Fördermittel (im vorliegenden Fall 533.000,00 €) werden auf bis zu maximal fünf Haushaltsjahre bezüglich der sog. Kassenwirksamkeit verteilt. Für das Programmjahr 2018 können die Städtebauförderungsmittel also mit unterschiedlichen Teilbeträgen bis zur Gesamtsumme von 533.000,00 € auf die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 verteilt werden.

Im Antrag gibt die Stadt einen Wunsch zu Bereitstellung der Fördermittel für die jeweiligen Haushaltsjahre entsprechend des geplanten Entstehens der jeweiligen Kosten vor. Die Verwaltung hat die Mittel in Höhe von 533.000,00 € vollumfassend zur Kassenwirksamkeit in 2019 beantragt.

Die NBank entscheidet jedoch im Bescheidverfahren entsprechend des Gesamtbedarfs an Kassenmitteln der sich im Land Niedersachsen in der jeweiligen Programmkomponente (hier aktive Stadt- und Ortsteilzentren) befindlichen Gemeinden. Somit kann es durchaus sein, dass das Land die Mittel in Höhe von 533.000 € nicht in einer Summe zur Verfügung stellt. Aus diesem Grunde geht die Stadt Diepholz in Vorleistung, zahlt die Fördermittel auf ein Treuhandkonto ein und erhält im Gegenzug die (später) ausgezahlten Fördermittel auf das städtische Konto.

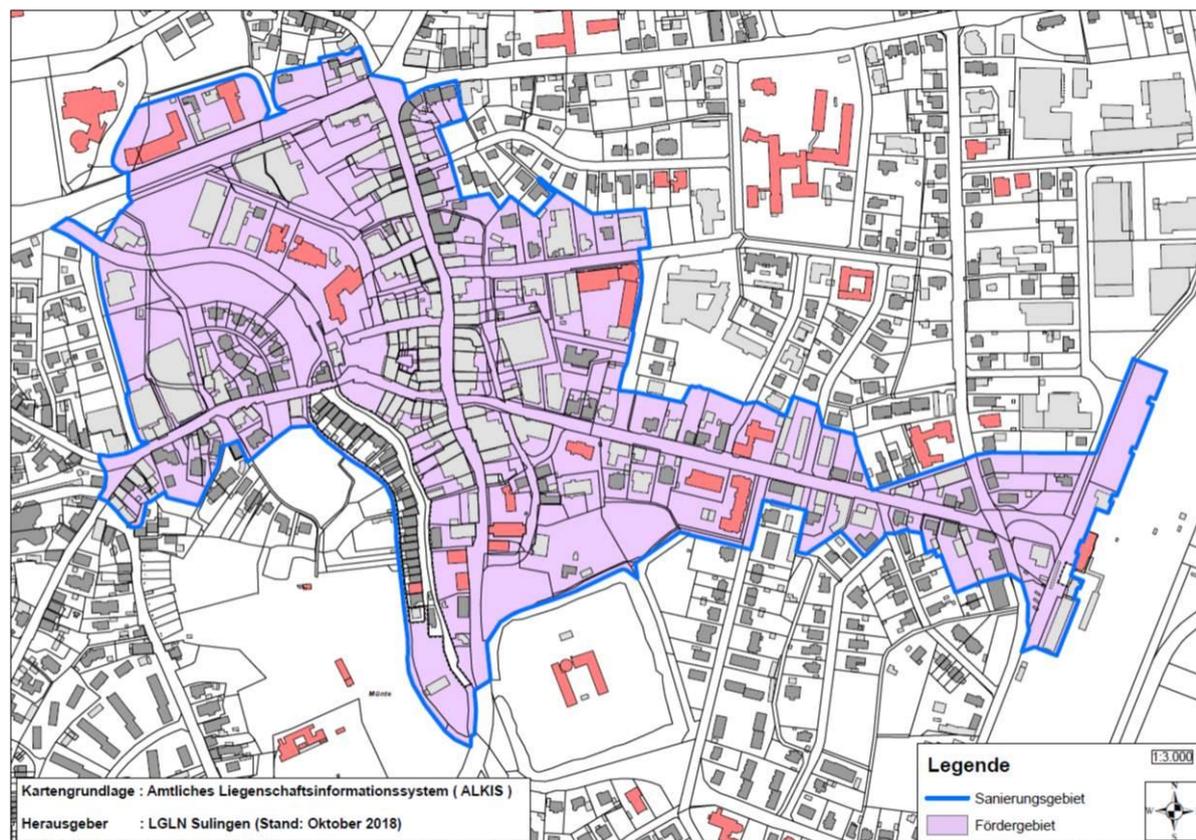
Zur tatsächlichen Auszahlung kommt es aber erst, wenn die Stadt die zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend der entstandenen Kosten und im Jahr der Bereitstellung bei der NBank in Teilbeträgen nochmals gesondert angefordert hat. Dieses dauert in der Regel drei bis vier Wochen. Nicht benötigte Mittel können maximal bis zu drei Jahre auf kommende Haushaltsjahre zur Auszahlung übertragen werden.

Dieses zweistufige Verfahren muss jährlich wiederholt werden. Das bedeutet auch, dass sowohl die Stadt Diepholz als auch das Land Niedersachsen und der Bund nicht in jedem Jahr weitere Städtebauförderungsmittel quasi automatisch zur Verfügung stellen, sondern dass dies von der finanziellen Situation der drei Fördermittel-Financiers abhängig ist.

Wo können kommunale und private Maßnahmen gefördert werden?

Kommunale und private Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie sich im Sanierungsgebiet „Diepholz - Innenstadt“ befinden. Das Sanierungsgebiet „Innenstadt“ ist ein ca. 30 Hektar umfassendes Gebiet, das durch den Rat der Stadt Diepholz in Form einer Sanierungssatzung festzulegen ist.

Das Sanierungsgebiet „Diepholz - Innenstadt“ ist in der folgenden Karte dargestellt:



Eine Besonderheit ist die Lohnstraße. Auch sie liegt im Sanierungsgebiet, ist aber nicht Teil des zentralen Versorgungsbereiches. Maßnahmen im Bereich der Lohnstraße können somit nicht aus Fördermitteln finanziert werden. Vorteil ist jedoch, dass Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen steuerlich sonderabgeschrieben werden können.

Wofür können die Mittel verwendet werden?

Die Mittel können insbesondere für folgende Bereiche verwendet werden:

- Städtebauliche Planungen (z.B. Rahmenplan, Mobilitätskonzept, Freiraumplanung, Bebauungspläne, etc.)
- die Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze)
- Gebäude, die das Stadtbild prägen (auch energetische Erneuerung) Instand setzen und modernisieren
- Maßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leer stehenden, fehl oder minder genutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung
- Gestaltung von Grün- und Freiräumen sowie Maßnahmen der Barrierearmut

- Weitere nicht investive Maßnahmen sind förderfähig, wenn sie der Investitionsvorbereitung dienen

Ab wann können wie Private vom Städtebauförderprogramm profitieren? Was ist im Vorfeld zu tun?

Die Eigentümer von Grundstücken im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ haben zwei wesentliche Vorteile:

1. Steuerliche Sonderabschreibung

Alle Eigentümer von Grundstücken im Sanierungsgebiet können steuerliche Vorteile in Form erhöhter Absetzungen geltend machen. Sie haben die Möglichkeit nach dem Einkommenssteuergesetz (§§ 7h, 10f und 11a) Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen steuerlich sonderabzuschreiben.

Für Maßnahmen im Sinne von § 7h EStG (vermietete Objekte) können im Jahr der Herstellung und in den folgenden 7 Jahren Bau- und Planungskosten jeweils bis zu 9 Prozent und in den folgenden 4 Jahren jeweils bis zu 7 Prozent abgesetzt werden. Für Maßnahmen nach § 10f EStG (selbstgenutzte Objekte) können im Jahr der Herstellung und in den folgenden 8 Jahren 10% abgesetzt werden. Für Neubauvorhaben besteht diese Möglichkeit nicht.

Wichtig:

Ab Inkrafttreten der Satzung ist es zwingend erforderlich, dass Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen frühzeitig vor Beginn einer Maßnahme mit der Stadt Diepholz abgestimmt werden. Vor Beginn einer Maßnahme muss eine Vereinbarung zwischen der Stadt Diepholz und dem Eigentümer geschlossen werden (Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag). Hierzu ist formlos ein Antrag mit den wesentlichen Informationen bei der Stadt Diepholz zu stellen (Gebäudedaten, Beschreibung der Maßnahmen, Kosten, etc.).

2. Zuschüsse

Alle Eigentümer von Grundstücken im Sanierungsgebiet können **Zuschüsse** für bestimmte Maßnahmen erhalten, sofern

- a. ein Stadtbild prägendes Gebäude instand gesetzt oder modernisiert werden soll (einschließlich der energetischen Erneuerung).

„Ist ein bestimmtes Gebäude Stadtbild prägend – ja oder nein?“ – zu dieser Frage hat bereits im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchung eine Analyse stattgefunden. Das Ergebnis ist eine abschließende Liste der Stadtbild prägenden Gebäude, die durch den Rat der Stadt Diepholz beschlossen wurde. Wie bereits ausgeführt, besteht diese Möglichkeit für Grundstücke in der Lohnstraße nicht.

Über die gesamte Projektlaufzeit können für derartige Vorhaben nach derzeitigem Stand 3,6 Mio. Euro beantragt werden.

- b. Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung,

Wichtig:

- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Fördermittel.
- Bevor private Maßnahmen bezuschusst werden können, muss gemeinsam durch Rat und Verwaltung im Jahr 2019 eine Förderrichtlinie erarbeitet werden. Diese Förderrichtlinie muss insbesondere folgende Frage beantworten: „Wer erhält für welche Maßnahmen nach welchem Verfahren welche Fördermittel?“.

- Zudem muss im Jahr 2019 die Frage geklärt werden, ob die Stadt Diepholz gestalterische Anforderungen mit der Förderung verknüpft, die ggf. in einer Gestaltungssatzung zu definieren sind.
- Weiterhin kann eine Förderung nur erfolgen, wenn entsprechende Budgetmittel zur Verfügung stehen.
- Für zukünftige Maßnahmen gilt, dass entsprechende Maßnahmen frühzeitig mit der Stadt Diepholz abgestimmt werden müssen, da vor Maßnahmenbeginn auf Antrag ein sogenannter Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag abzuschließen ist.

Was ist im Hinblick auf kommunale Maßnahmen zu beachten?

Leitsatz: Eine kommunale Maßnahme kann nur mit Fördermitteln realisiert werden, wenn sie den Zielen der Städtebauförderung dient und konkret in einer städtebaulichen Planung verankert ist.

Bisher wurden zwei Planungen erstellt:

- die Vorbereitenden Untersuchungen (VU) und
- das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK)

Rahmenplan

Die Vorbereitenden Untersuchungen sind seit der Antragsabgabe unveränderbar. Es bedarf daher einer weiteren Planung, die die bisher angedachten Maßnahmen konkretisiert bzw. qualifiziert und neue Maßnahmen berücksichtigt. Zudem kann diese Planung während der Projektlaufzeit fortgeschrieben und angepasst werden, so dass jederzeit der oben beschriebene Leitsatz erfüllt werden kann. Diese Art von Planung wird als Rahmenplan (oder auch „Teilräumliche Entwicklungsplanung“) bezeichnet. Städtebauliche Planungen müssen somit während der gesamten Laufzeit stattfinden.

Der Rahmenplan klärt die Frage: Wann soll welche Maßnahmen mit welchen Kosten umgesetzt werden? Weiterhin können auch Teilräume (z.B. Lange Straße) näher betrachtet und städtebaulich grob geplant werden, um einen „Rahmen“ für die weitere Planung vorzugeben. In diesem Zuge sollten auch die Themen „Freiräume“ und „Mobilität“ unter die Lupe genommen werden, so dass man diese einzelnen Aspekte verzahnt betrachtet.

Aus diesem Grunde wird im nächsten Jahr der Schwerpunkt der Rahmenplan inkl. Mobilitätskonzept und einer Freiraumplanung zu erarbeiten sein. Erst wenn diese ganzheitliche Planung erfolgt und beschlossen ist, kann förderunschädlich mit einzelnen Maßnahmen der Stadt Diepholz begonnen werden.

Sanierungsträger

Für die Realisierung des Projektes ist im Jahr 2019 im Rahmen einer Ausschreibung ein Sanierungsträger zu gewinnen. Der Sanierungsträger ist ein externes Büro, das die Stadt Diepholz unter anderem in folgenden Punkten unterstützen kann:

- die Eigentümer in allen die Sanierung betreffenden Angelegenheiten beraten und unterstützen
- erforderliche Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarungen vorbereiten
- die Stadt Diepholz in allen mit dem Projekt zusammenhängenden Fragen, insbesondere auch finanziellen Fragen, beraten und betreuen
- Anträge für die Auszahlung von Fördermitteln stellen
- bei dem Erstellen von sanierungsrechtlichen Genehmigungen und Stellungnahmen unterstützen
- bei der Information der Bürgerinnen und Bürger unterstützen (Öffentlichkeitsarbeit)
- einzelne Maßnahmen koordinieren (z.B. im Zusammenhang mit Grunderwerb, Erschließungsmaßnahmen, ...)
- jährliche Zwischenverwendungsnachweise erstellen

Die finanzielle Abwicklung der Maßnahmen soll analog zum Projekt „Soziale Stadt“ über ein Treuhandkonto erfolgen. Das Führen und Bewirtschaften dieses Treuhandkontos soll ebenfalls Aufgabe des Sanierungsträgers sein.

Was ist sonst noch zu tun und zu beachten?

Genehmigungspflichtige Vorgänge und Vorhaben

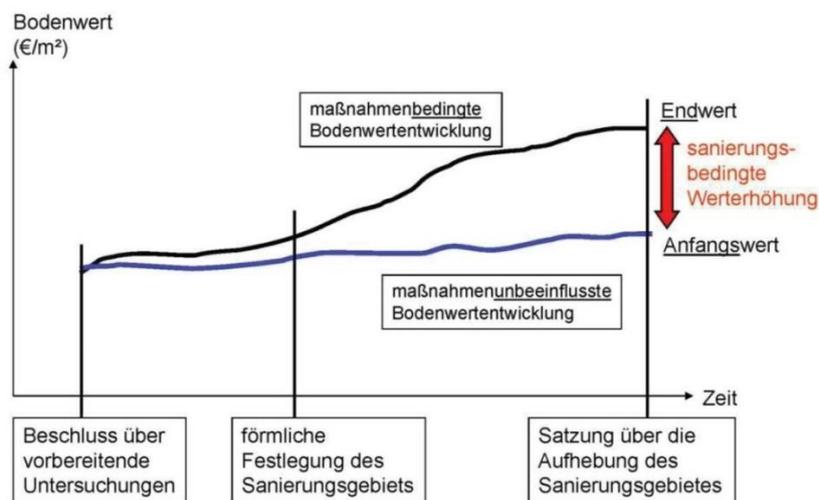
Im Sanierungsgebiet besteht zukünftig ab Inkrafttreten der Satzung nach für bestimmte Vorgänge und Vorhaben die Pflicht diese durch die Stadt Diepholz genehmigen zu lassen. Dies sind insbesondere folgende Vorgänge und Vorhaben:

- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen an Gebäuden
- Mietverträge (auf bestimmte Zeit > 1 Jahr)
- Grundstücksverkauf
- Errichtung oder Abbruch eines Gebäudes
- Nutzungsänderung von Gebäuden (z.B. Umwandlung einer Wohnung in ein Büro)
- Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts
- Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts
- Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast
- Teilung eines Grundstücks

Zu derartigen Vorhaben und Vorgängen sind im Vorfeld formlose Anträge an die Stadt Diepholz zu richten.

Ausgleichsbeiträge

Zu Projektbeginn im Jahr 2019 (mit Beginn der Sanierung) wird der Gutachterausschuss für Grundstückswerte (Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)) beauftragt Bodenrichtwertkarte mit den bestehenden Anfangswerten der Grundstücke zu erstellen. Im späteren Verlauf des Verfahrens wird der Gutachterausschuss für Grundstückswerte erneut beauftragt um die Endwerte festzustellen. Sofern der Endwert größer ist als der Anfangswert und somit über die Jahre eine Wertsteigerung erfolgt ist, wird analysiert, ob dieses auf Maßnahmen des Projektes (z.B. Investitionen in Straßen) beruht. Ist dieses der Fall, spricht man von sogenannten sanierungsbedingten Bodenwerterhöhungen.



Quelle: Holger Seifert, GAG Oldenburg-Cloppenburg

Eigentümer von Grundstücken mit sanierungsbedingten Bodenwerterhöhungen haben gegen

Ende des Projektes Ausgleichsbeiträge zu zahlen. Gleichzeitig bedeutet dies, dass für die Laufzeit des Sanierungsverfahrens (Bestand der Sanierungssatzung) keine Erschließungsbeiträge und Abgaben nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz im Sanierungsgebiet bei der Durchführung von Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 127 II BauGB für die Eigentümer anfallen (§ 154 I BauGB).

Sanierungsvermerk

Zu Beginn des Projektes werden in den Grundbüchern der Grundstücke im Sanierungsgebiet sogenannte Sanierungsvermerke eingetragen. Diese Sanierungsvermerke haben einen hinweisenden Charakter (keine Belastung) und werden am Ende des Projektes kostenfrei gelöscht. Die Sanierungsvermerke machen deutlich, dass das jeweilige Grundstück in einem Sanierungsgebiet liegt. Ein Sanierungsvermerk hat lediglich informativen Charakter.

Die Verwaltung wird zu diesem Thema in einem zu aller erst neben den Notaren insbesondere die Grundstückseigentümer anschreiben und informieren.

Ein Sanierungsvermerk sieht wie folgt aus:

Amtsblatt	Grundbuch von	Band	Blatt	Zweite Abteilung
Laufende Nummer der Eintragung	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen		
1	2	3		
1	1, 3	Es wird eine Sanierung durchgeführt. Eingetragen am XXX .		

Verfügungsfonds

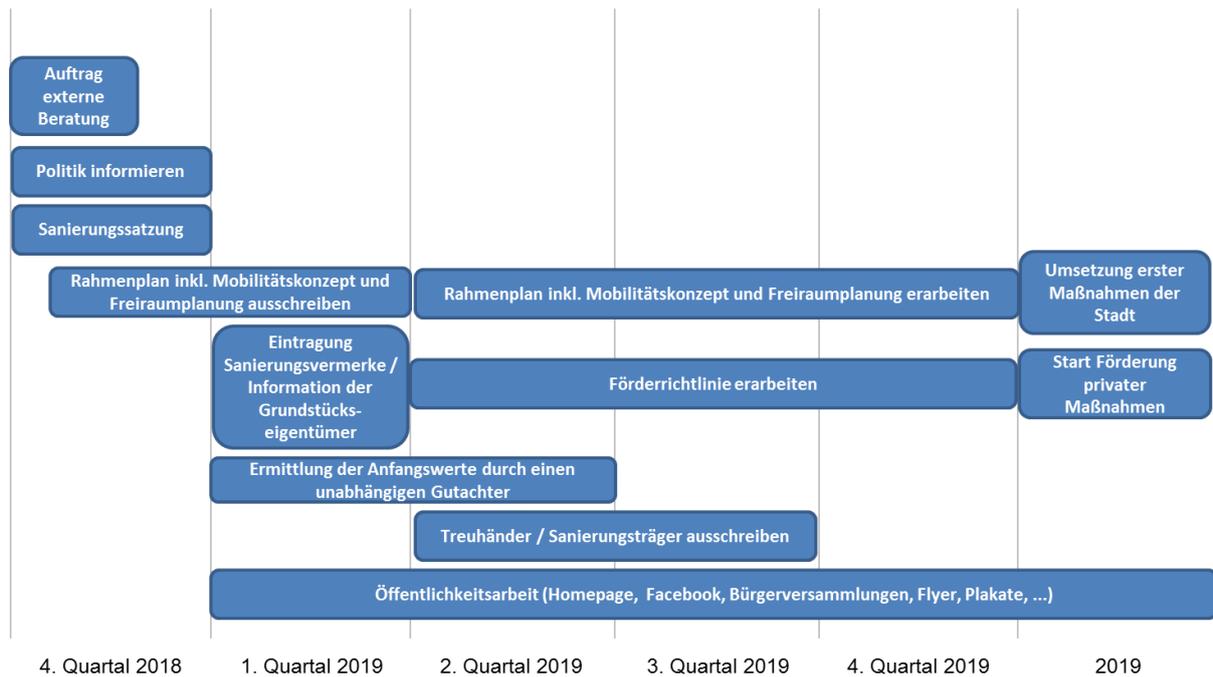
Die Stadt Diepholz hat die Möglichkeit einen sogenannten Verfügungsfonds einzurichten. Der Verfügungsfonds hat folgende Merkmale:

- Ziel ist es über diesen gesonderten Fonds Investitionen und investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen kleinerer Art zu finanzieren.
- Andere Kommunen in der Größenordnung der Stadt Diepholz, die einen Verfügungsfonds nutzen, speisen diesen jährlich mit ca. 40.000 €.
- Der Fonds finanziert sich bis zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung und mindestens zu 50 % aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Stadt.
- Der Kofinanzierungsanteil ist jährlich über die gesamte Laufzeit aufzubringen ist.
- Zu mindestens 50% müssen aus dem Verfügungsfonds Maßnahmen gefördert werden, die nach den Vorgaben des Städtebauförderprogramms förderfähig und somit auch direkt gefördert werden könnten. Zu max. 50% können im Umkehrschluss auch Maßnahmen gefördert werden, die ansonsten aus dem Programm nicht förderfähig wären.
- Es ist ein Gremium zu bilden, das über die Vergabe der Mittel entscheidet.
- Für die Vergabe der Mittel wäre eine eigene Förderrichtlinie zu erarbeiten.

Das Thema wurde bereits gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Fördergemeinschaft und Vertretern von Fachbüros erörtert. Im Ergebnis wird deutlich, dass vor einer Entscheidung der zusätzlich bürokratische Aufwand für alle Beteiligten und der dem gegenüberstehende Nutzen im Jahr 2019 konkreter analysiert werden sollte.

Wie ist das weitere Vorgehen?

Das weitere Vorgehen würde nach derzeitigem Stand wie folgt aussehen:



Was ist der erste Schritt in Sachen „öffentliche Kommunikation“?

In einem ersten Schritt sollte ein verständlicher und somit bürgerfreundlicher Projekttitle entwickelt werden, der anstelle von Begriffen wie „Städtebauförderprogramm“, „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Stadtsanierung“, „Sanierungsverfahren“ etc. zukünftig verwendet wird. Nach dem Vorbild der Dorfentwicklung bietet ein griffiger Projekttitle viele Möglichkeiten in der Öffentlichkeitsarbeit (Logo, Flyer, Homepage, etc.) und einen hohen Wiedererkennungswert. Zudem werden kurzfristig Informationen auf der Homepage der Stadt Diepholz eingestellt.

Finanzierung:

./.

Anlagen:

./.

gez. Marré
Bürgermeister